

Die in Ankara am 18. November 1991 unterzeichnete Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern türkischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen ist nach ihrem Artikel 11 Abs. 1 am 18. November 1991 in Kraft getreten (BGBl. 1992 II S. 54); zuletzt geändert durch die in Ankara durch Notenwechsel vom 24. Oktober/ 18. November 1997 geschlossene Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung (BGBl. 1998 II S. 94).

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern türkischer
Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Türkei -
in Würdigung des beiderseitigen Nutzens der wirtschaftlichen, industriellen und
technischen Zusammenarbeit,

in dem Willen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsmarkts die
Entsendung und Beschäftigung der Arbeitnehmer aus türkischen Unternehmen zur
Absicherung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf eine dauerhafte Grundlage zu
stellen,

in der Absicht, für die auf der Grundlage von Werkverträgen zusammenarbeitenden
deutschen und türkischen Unternehmen klare Bedingungen zu schaffen, um die Mög-
lichkeiten der Entsendung und Beschäftigung von türkischen Arbeitnehmern zu
verbessern -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Türkischen Arbeitnehmern, die auf der Grundlage eines Werkvertrags zwischen
einem türkischen Arbeitgeber und einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen
Unternehmen für eine vorübergehende Tätigkeit in die Bundesrepublik
Deutschland entsandt werden (Werkvertragsarbeitnehmer), wird die Arbeitserlaubnis
unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt.

(2) Diese Vereinbarung wird nicht auf Arbeitnehmer angewendet, die auf der Grundlage
eines Werkvertrags in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden, um vorberei-
tende Arbeiten für deutsch-türkische Unternehmenskooperationen in Drittstaaten
auszuführen.

Artikel 2

(1) Die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer wird auf 7.000 festgesetzt. Die angegebene
Zahl versteht sich als Jahresdurchschnittszahl.

(2) Die Arbeitserlaubnis wird Arbeitnehmern nur für die Ausführung von Werkverträgen
erteilt, deren Erfüllung überwiegend Arbeitnehmer mit beruflicher Qualifikation
erfordert. Arbeitnehmern ohne berufliche Qualifikation wird die Arbeitserlaubnis erteilt,
soweit dies zur Ausführung der Arbeiten unerlässlich ist.

Artikel 3

(1) Die festgelegte Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer wird von dem Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit der Republik Türkei auf die türkischen Unternehmen verteilt. Um die Einhaltung der festgelegten Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer sicherzustellen, wird von der türkischen Seite eine Organisation bestimmt, die die einzelnen Werkverträge registriert und gegenzeichnet.

(2) Die für die Durchführung der Vereinbarung zuständigen Stellen der Vertragsparteien achten darauf, daß es nicht zu einer regionalen oder sektoralen Konzentration der beschäftigten Werkvertragsarbeitnehmer kommt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 festgelegte Zahl wird wie folgt an die weitere Entwicklung des Arbeitsmarktes angepaßt:

Bei einer Verbesserung der Arbeitsmarktlage erhöht sich die bei Inkrafttreten der Vereinbarung festgelegte Zahl um jeweils fünf vom Hundert für jeden vollen Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote in den letzten zwölf Monaten verringert hat. Bei einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage verringert sich die Zahl entsprechend. Für die Anpassung sind jeweils die Arbeitslosenquoten am 30. Juni des laufenden Jahres und des Vorjahres zu vergleichen. Die Änderungen sind vom 1. Oktober des laufenden Jahres an zu berücksichtigen. Die neue Zahl ist so aufzurunden, daß sie durch die Zahl zehn ohne Rest teilbar ist.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland teilt die nach Absatz 1 errechneten Zahlen dem Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit der Republik Türkei jeweils bis zum 31. August eines Jahres mit.

Artikel 5

(1) Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, soweit die Entlohnung der Werkvertragsarbeitnehmer einschließlich des Teils, der wegen der auswärtigen Beschäftigung gezahlt wird, dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen.

(2) Im übrigen finden die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Erteilung und Versagung sowie über das Erlöschen der Arbeitserlaubnis Anwendung. Ein Abdruck des Werkvertrags ist rechtzeitig beim zuständigen Landesarbeitsamt einzureichen. Das Landesarbeitsamt wird den Werkvertrag unverzüglich prüfen und genehmigen.

Artikel 6

(1) Die Arbeitserlaubnis wird für die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zur Erfüllung des Werkvertrags erteilt. Die Höchstdauer der Arbeitserlaubnis beträgt in der Regel zwei Jahre. Sofern die Ausführung eines Werkvertrags infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zu sechs Monaten verlängert. Steht von vornherein fest, daß die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt.

(2) Nach Fertigstellung eines Werks kann zur Ausführung eines anderen Werkvertrags auf Antrag eine neue Arbeitserlaubnis im Rahmen der zugelassenen Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden. Im Falle eines unvorhersehbaren Ereignisses wird diese Arbeitserlaubnis bis zu sechs Monaten verlängert.

(3) Die Arbeitserlaubnis wird für eine bestimmte berufliche Tätigkeit zur Ausführung eines bestimmten Werkvertrags erteilt. In begründeten Ausnahmefällen wird die Arbeitserlaubnis für mehrere Werkverträge erteilt. Das türkische Unternehmen kann den Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis vorübergehend zur Ausführung eines anderen Werkvertrags umsetzen, wenn mit der Ausführung dieses Werkvertrags bereits begonnen wurde. Es hat die Umsetzung dem zuständigen Landesarbeitsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Landesarbeitsamt veranlaßt, daß eine entsprechende Arbeitserlaubnis erteilt wird.

(4) Einzelnen Arbeitnehmern mit führender oder Verwaltungstätigkeit wird die Arbeitserlaubnis bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt.

Artikel 7

Ein Werkvertragsarbeitnehmer, der nach Beendigung seiner Tätigkeit die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat, kann im Rahmen eines neuen Werkvertrags eine Arbeitserlaubnis wieder erhalten, wenn der zwischen Ausreise und erneuter Einreise liegende Zeitraum nicht kürzer ist als die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltsbewilligung. Der in Satz 1 genannte Zeitraum beträgt höchstens zwei Jahre; er beträgt drei Monate, wenn der Werkvertragsarbeitnehmer vor der Ausreise nicht länger als neun Monate in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt war.

Artikel 8

(1) Die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erteilt auf Antrag des türkischen Arbeitgebers den Arbeitnehmern das Visum für die Dauer von drei Monaten. Sobald das Visum erteilt ist, können die Arbeitnehmer einreisen. Sie haben rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Visums bei der für ihren Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde die erforderliche Aufenthaltsbewilligung zu beantragen.

(2) Die Arbeitserlaubnis ist nach der Einreise unverzüglich bei dem Arbeitsamt zu beantragen, das für zuständig erklärt wird.

Artikel 9

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Minister für Arbeit und soziale Sicherheit der Republik Türkei arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Die Vertragsparteien tauschen die zur Durchführung der Vereinbarung notwendigen Informationen aus. Bei Bedarf wird auf Antrag einer Vertragspartei eine gemischte deutsch-türkische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 10

Sind Arbeitnehmer, die zur Beschäftigung auf der Grundlage eines Werkvertrags zugelassen wurden, ohne Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland einem Dritten gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen worden, so verringert sich für den folgenden Abrechnungszeitraum die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer für das Unternehmen um die Zahl der im Jahresdurchschnitt gewerbsmäßig überlassenen Arbeitnehmer. Entsprechend ist zu verfahren, soweit türkische Arbeitgeber mehr Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigen, als ihnen nach Artikel 3 Absatz 1 zugeteilt sind, oder Arbeitnehmer beschäftigen, die keine Arbeitserlaubnis oder Aufenthaltsgenehmigung besitzen. Für Arbeitnehmer von türkischen Arbeitgebern, die wiederholt Arbeitnehmer unerlaubt überlassen oder beschäftigt haben, wird keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt.

Artikel 11

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Diese Vereinbarung kann bis zum 30. Juni mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die aufgrund der Vereinbarung erteilten Arbeitserlaubnisse bleiben von einer Kündigung unberührt. Soweit im Zeitpunkt der Kündigung der Werkvertrag vom Landesarbeitsamt bereits genehmigt ist, werden die zur Ausführung des Werkvertrags zugesicherten Arbeitserlaubnisse erteilt.

Geschehen zu Ankara am 18. November 1991
in zwei Urschriften, jede in deutscher und türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

gez. Unterschrift

Für die Regierung der
Republik Türkei

gez. Unterschrift